

# *Satzung*

## *Deutscher Anglerverband Sportfischerverein Kölleda e.V. Sitz Kölleda Im Thüringer Landesangelfischereiverband Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.*

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Sportfischerverein Kölleda e.V.**

Er hat den Sitz

**In Kölleda**

Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer VR 165.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Thüringer Landesangelfischereiverbands -Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V., sowie des zu bildenden Dachverbandes der Angler und erkennt deren Satzung an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Landesverbandes Thüringen des Deutschen Anglerverbandes.

- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserverlaufes
- c) Beratung der Mitglieder in allem mit Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Weiterbildung durch Vorträge, Lehrgänge u.s.w.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen,
- e) Förderung der Vereinsjugend,
- f) Förderung Castingsports.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 12.Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18.Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag auf Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

### §4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) Durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - Gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat
  - Wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer beschädigt hat
  - Wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist
  - Wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen und dazu Beihilfe geleistet hat
  - Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat

- Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.(alternativ: Ehrenrat).

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden – Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Alternativ: Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat des Vereins möglich. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurück zu geben.

## §5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand (alternativ Ehrenrat) in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten neben einander.

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der MV möglich. ( alternativ: Ehrenrat, wenn Vorstand entscheidet)

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen ( Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
- e) Die Anglerprüfung abzulegen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister zu entrichten und können jährlich oder vierteljährlich mit ¼ des festgesetzten Jahresbeitrages entrichtet werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## § 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einer/m SchriftführerIn, Schatzmeister, Gewässerobmann, Obmann für Gemeinschaftsangeln (ggf. auch Obmann für Turnierangeln). Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat einzeln Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. (in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden ) einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesenden sind.

Zu 2.

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich oder durch Veröffentlichung zu erfolgen. Die Veröffentlichung ist einzusehen im Vereinsschaukasten, welcher sich gegenüber vom Rathaus befindet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen u.a.:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes
3. nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und ggf. des Ehrenrates
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinaentscheidungen
7. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder sie Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder wenn es im Interesse des Vereins ist.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der MV vorzutragen.

## **§9 Ehrenrat (wenn er gebildet werden soll)**

Aufgabe des Ehrenrates ist es

- a) in allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von dem Vorstand oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuss tätig zu sein
- b) über Berufungen bei Ausschluss nach §4 und Disziplinarmaßnahmen nach §5 zu entscheiden. Alternativ: Über Ausschluss nach §4b und Disziplinarmaßnahmen nach §5 zu entscheiden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, je zur Hälfte dem Verein zur Förderung des Staatlichen Gymnasium F. Hofmann Kölleda e.V. sowie dem Schulförderverein der Grundschule Kölleda "Wippertus-Kids" e.V. übergeben zur Förderung von Bildung und Erziehung an den Kölledaer Schulen.